Berlin, 27. Oktober 2025

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Positionspapier

Vorschläge für einen zukunftsgerichteten Haushalt 2026 und Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds (KTF)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Executive Summary

Mit der Einrichtung des Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität sollen dem Klima- und Transformationsfonds (KTF) schrittweise 100 Mrd. Euro zugeführt werden. Dieser soll „auf die zentralen Herausforderungen auf dem Weg zur Klimaneutralität“ konzentriert werden. Grundsätzlich kann der Bundeshaushalt 2026 in Verbindung mit den zusätzlichen Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur einen wesentlichen Beitrag zu mehr Planungssicherheit für die anstehenden Investitionen in die Energiewende leisten.

Der vorliegende Haushaltsentwurf wird diesem Anliegen überwiegend jedoch nicht gerecht.

Grundsätzlich muss für die Ausgabenplanung im KTF gelten: investiv vor konsumtiv. Die im Koalitionsvertrag beabsichtigte Fokussierung des KTF auf Maßnahmen zur Zielerreichung der Klimaneutralität muss zur Folge haben, dass konsumtive Ausgaben und auch notwendige Maßnahmen zur Entlastung der Verbraucher aus dem Kernhaushalt finanziert werden. Insbesondere die Finanzierung des in der Sache richtigen Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten aus dem KTF führt im Ergebnis dazu, dass trotz zusätzlicher Finanzmittel für den KTF aus dem Sondervermögen Infrastruktur kaum Finanzmittel für investive Vorhaben wie Förderungen von Investitionen in die Klimaneutralität zur Verfügung stehen. Hier bedarf es des klaren Bekenntnisses des Haushaltsgesetzgebers, dass steuerliche Mindereinnahmen sowie konsumtive Zuschüsse aus dem Kernhaushalt zu begleichen sind.

Kernforderungen:

- Weiterentwicklung der Klimaschutzverträge und Einrichtung eines dezidierten Budgets für Wasserstoffprojekte in Höhe von 1 Mrd. Euro jährlich
- Erhöhung des Haushaltsansatzes der Förderrichtlinien systemdienliche Elektrolyse und Offshore-Elektrolyse auf jährlich 1 Mrd. Euro
- Bereitstellung von 1,3 Mrd. Euro für die Errichtung von Wasserstoffspeichern bis 2029
- Erhöhung des Haushaltsansatzes des im Sondervermögen neu geschaffenen Titels „Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze“ auf mindestens 3,5 Mrd. Euro jährlich
- Finanzierung der Zuschüsse für das Übertragungsnetz aus dem Kernhaushalt, nicht KTF
- Überprüfung des Haushaltstitels „Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur“ und Realisierung von Einsparpotential
- Bereitstellung der erforderlichen Gewährleistungen des Bundes für die von der KfW geplanten Eigenkapital- und Fremdkapitalprogramme sowie für Fonds für Energieinfrastrukturen
- Hinreichende mittelfristige Finanzplanung zur Absicherung der Planungs-/Investitionssicherheit

2 Grundsätzliche Anmerkungen zu den mit den Grundgesetzänderungen verbundenen Haushaltspunkten: KTF, Ausnahme Schuldenbremse

2.1 KTF: Planungssicherheit durch Ausfinanzierung sicherstellen

Die Haushaltstitel des KTF sowie der KTF im Grundsatz müssen zwingend vollumfänglich mit Mitteln unterlegt sein, um die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zu gewährleisten. Dies gilt grundsätzlich für die Finanzausstattung des KTF. Dass über den gesamten Zeitraum der Mittelfristplanung bis 2029 der KTF globale Minderausgaben vorsieht – trotz jährlicher Zuschüsse aus dem Sondervermögen in Höhe von 10 Mrd. Euro – steht dieser Notwendigkeit entgegen. Eine Situation wie nach dem Haushaltsurteil des BVerfG, in der zahlreiche Förderprogramme angehalten und Förderbescheide teilweise aufgehoben wurden, darf sich hingegen nicht wiederholen.

Vor dem Hintergrund der Grundsätze der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit ist die Einnahmeseite des KTF hinsichtlich der Erwartungen des CO2-Preises kritisch zu prüfen. So sind einerseits die Annahmen zum durchschnittlichen CO2-Preis dazustellen, um etwaige Deckungslücken abschätzen zu können. Andererseits ist die fortgeführte Abbildung von Einnahmen durch das nEHS in der mittelfristigen Finanzplanung zu erklären. Durch den Übergang vom nEHS in den ETS 2 spätestens ab 2028, sind die Mittelansätze durch das nEHS nicht mehr realistisch und durch das Marktsystem des ETS 2 eine bloße Fortschreibung des Mittelansatzes nicht sachgerecht.

Ferner bedarf es einer Klarstellung, dass auch die künftigen Einnahmen der CO2-Bepreisung im Rahmen des ETS 2 dem KTF zur Verfügung stehen, um die Ausfinanzierung der Haushaltstitel des KTF langfristig zu sichern.

Des Weiteren bedarf es einer grundsätzlichen Klarstellung, welche rechtlichen Folgen sich aus der Formulierung des Koalitionsvertrages ergeben, wonach alle Einnahmen „grundsätzlich dem Gesamthaushalt zur Verfügung“ stehen. Bei einer Mittelverwendung außerhalb des KTF ist durch Bundeszuschüsse die auskömmliche Finanzierung der Investitionsvorhaben des KTF zu garantieren.

2.2 Ausnahme der Schuldenbremse: Investitionen in KRITIS-Schutzmaßnahmen

Die für die Energie- und Wasserwirtschaft anfallenden Kosten für die Implementierung von Prozessen und Beschaffung sowie Betrieb neuer Schutzsysteme zur effektiven Abwehr hybrider oder militärischer Bedrohungen sollten durch die Verteidigungsausgaben des Bundes bzw. im Rahmen der unter die Ausnahme von der Schuldenbremse fallenden Schutzmaßnahmen finanziert werden. Kosten für Investitionen in den KRITIS-Schutz leisten einen wesentlichen

Beitrag zur zivilen Verteidigung und sollten vorzugsweise über Verteidigungsausgaben abgedeckt und nicht über das Sondervermögen Infrastruktur finanziert werden. Insbesondere die Infrastrukturen der Energie- und Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind für die Bundeswehr und ihre Verbündeten im Rahmen des Host Nation Supports sowie die Produktion der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie essenziell.

Bestimmte Maßnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen können nur von Bundeswehr und Sicherheitsbehörden geleistet werden. Es ist deshalb zentral, dass auch die Stärkung des Schutzes kritischer Infrastrukturen beim Einsatz des Sondervermögens und weiterer Mittel seitens der Bundeswehr prioritär berücksichtigt wird, damit sie ihren Aufgaben vollumfänglich nachgehen kann.

3 Anmerkungen zu einzelnen Haushaltstiteln im KTF

3.1 Wasserstoffhochlauf ermöglichen

Wasserstoff spielt eine Schlüsselrolle in der Dekarbonisierung von Industrie und Energiewirtschaft, als CO_2-armes Molekül für Prozesse und Erzeugung sowie durch seine Systemfunktion, Erneuerbare Energien speicherbar und verlässlich nutzbar zu machen. Der Wasserstoffhochlauf befindet sich noch in der Anfangsphase: Infrastruktur, Angebot und Nachfrage müssen erst entstehen. In dieser Phase gilt es, Risiken abzusichern, Infrastruktur sowie Erzeugung gezielt zu fördern und Nachfrage anzureizen.

Der aktuelle Entwurf des Bundeshaushalts 2026 bildet die notwendigen Bedarfe nur unzureichend ab. Deswegen bedarf es einer Nachjustierung der bisherigen Förderinstrumente, um den Wasserstoffhochlauf über die gesamte Wertschöpfungskette hinreichend anzureizen. Bisher erschöpft sich die Wasserstoffförderung des KTF weit überwiegend in der Ausfinanzierung von Förderzusagen von IPCEI-Projekten. Mit den bisherigen Haushaltstiteln werden zusätzliche Infrastrukturen, Angebots- und Nachfragekapazitäten nur unzureichend bzw. gar nicht angereizt. Um die Nachfrage verlässlich abzusichern, wird es unerlässlich sein, für die ersten Phasen des Markthochlaufs die Lücke zwischen Preis und Zahlungsbereitschaft zu schließen. Hierzu ist das **Instrument der Klimaschutzverträge weiterzuentwickeln und ein eigener Fördertopf mit jährlich 1 Mrd. Euro für Wasserstoffprojekte** zu initiieren.

Um die im Weißbuch „Wasserstoffspeicher“ dargelegte Investitionslücke hinreichend zu adressieren, ist für den **prognostizierten Speicherbedarf 2030 ein Förderinstrument mit einer Verpflichtungsermächtigung bis 2029 in Höhe von 1,3 Mrd. Euro** vorzusehen.

Von großer Bedeutung ist, dass im Haushaltstitel 892 03 „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“ die **Förderprogramme für systemdienliche Elektrolyseure und Offshore-**

Elektrolyse mit hinreichend Mitteln unterlegt werden. Insbesondere die Unterstützung des Aufbaus der heimischen Elektrolyseleistung ist von zentraler Bedeutung. Hierfür sind **jährlich 1 Mrd. Euro** vorzusehen.

Hinsichtlich der etwaigen Teilnahme Deutschlands an der dritten Ausschreibungsrunde der europäischen Wasserstoffbank im Rahmen der Option „Auction as a Service sind entsprechend im Haushalt hinreichend Finanzmittel abzubilden, um die Auktionen abzusichern.

Neben einer stärkeren finanziellen Unterstützung und Risikoabsicherung müssen die **regulatorisch bedingten Mehrkosten dringend reduziert** werden. Das erhöht die Wettbewerbsfähigkeit und senkt zugleich den Förderbedarf der Wasserstoffprojekte. Die Regulatorik erhöht die Kosten signifikant und hemmt so maßgeblich den Markthochlauf. Gleichzeitig ist es wichtig, die Förderlandschaft auf neue Infrastrukturprojekte und marktliche Anreize auszudehnen, um den Hochlauf umfassend zu unterstützen, Investitionen zu skalieren und Fehlanreize zu vermeiden.

3.2 Verkehrswende

Im Haushaltstitel 893 02 **„Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur“** sind 1,71 Mrd. Euro vorgesehen. In den Jahren 2019 bis 2023 wurde dieser Haushaltstitel bisher nur bis zu maximal 40 Prozent abgerufen, im Jahr 2023 lag das IST bei nur 9 Prozent des SOLL. Der Mittelansatz dieses Titels ist daher zu überprüfen und **Einsparungspotential zu realisieren**.

Allein für das staatliche Lkw-Schnellladenetz sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 dabei 224 Millionen € im Haushalt veranschlagt. Der Stand des „Deutschlandnetzes“ für e-PKW zeigt, dass der privatwirtschaftliche Ausbau schneller und kosteneffizienter erfolgt: Während die Privatwirtschaft bereits in über 670 der 900 regionalen Deutschlandnetz-Suchräume Schnellladeinfrastruktur errichtet hat, wurden über das Programm „Deutschlandnetz“ bisher erst 100 Standorte realisiert.

Basierend auf den Erfahrungen des „Deutschlandnetzes“ sollte auch der Aufbau des e-LKW-Ladeangebots privatwirtschaftlich über Ausschreibung der Flächenbewirtschaftung für die Bundesflächen erfolgen. Anstatt mit staatlichen Mitteln Ladehubs zu bauen, könnte der Staat durch eine Ausschreibung der Flächen sogar Pachteinnahmen generieren und den Prozess gleichzeitig deutlich schneller und unbürokratischer gestalten.

3.3 Zuschüsse zu den Übertragungsnetzentgelten

Da es sich hier um konsumtive Ausgaben handelt, sind die im Haushaltstitel 683 09 „Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten“ eingestellten **6,5 Mrd. Euro nicht aus dem KTF, sondern aus dem Kernhaushalt** zu finanzieren.

3.4 Umsetzung der Kraftwerksstrategie garantieren

Der Haushaltstitel 893 12 „Umsetzung nationale Kraftwerksstrategie“ ist mit Verpflichtungsermächtigungen bis 2041 zu versehen. Ohne konkrete Verpflichtungsermächtigungen ist für Unternehmen keine Investitionssicherheit gegeben, da nicht abschätzbar ist, ob tatsächlich eine finanzielle Unterstützung mittelfristig erfolgen soll. Fehlende Verpflichtungsermächtigungen führen gegebenenfalls dazu, dass Unternehmen sich aufgrund der daraus ergebenden fehlenden Planungs- und Investitionssicherheit gar nicht erst an etwaigen Ausschreibungen beteiligen werden und somit die notwendige steuerbare Leistung nicht oder nicht rechtzeitig am Netz ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Um die Umsetzung der Kraftwerksstrategie bzw. des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG) erfolgreich zu gestalten und Ausschreibungen haushaltsrechtlich durchführen zu können, ist zwingend die Einstellung der Verpflichtungsermächtigungen zu vollziehen.

3.5 Energieeffizienz stärken

Der qualifizierten Energieberatung kommt bei der effizienten energetischen Sanierung von Privathaushalten eine entscheidende Bedeutung zu. Eine Situation wie im Jahr 2024, in der die Förderung kurzfristig deutlich reduziert wurde, darf nicht erneut eintreten. Daher sollte der mittelfristige Mittelansatz im Haushaltstitel 686 14 „Beratung Energieeffizienz“ wieder auf das Niveau des Haushaltsplans 2024 erhöht, somit verstetigt und bereits für das Jahr 2026 deutlich erhöht werden.

Ebenso ist der Mittelansatz der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltstitels 686 08 „Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe“ zu erhöhen. Die dort umfasste „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ leistet einen wichtigen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs und gilt laut BMWK als eine der effektivsten Maßnahmen, sodass eine Verstetigung der Mittel ausdrücklich angezeigt ist.

3.6 EEG-Umlage

Der Haushaltstitel 638 07 „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“ (EEG-Umlage) ist **in den Kernhaushalt** zu überführen und mit hinreichenden Mitteln, auch in der mittelfristigen

Finanzplanung, auszugestalten. Eine Situation, wie 2024, in der der Mittelbedarf der Übertragungsnetzbetreiber, der durch ein Gesetz rechtskräftig verankert ist, nicht hinreichend im Haushalt abgedeckt ist, darf sich nicht wiederholen.

4 Anmerkungen zu weiteren geplanten Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag

4.1 Dekarbonisierung der Wärme ermöglichen

Die Erhöhung des Mittelansatzes für den neugeschaffenen Haushaltstitel 893 32 **„Um- und Neubau klimaneutraler Wärmenetze“ im Sondervermögen** ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt jedoch hinter der notwendigen Finanzausstattung in Höhe von **mindestens 3,5 Mrd. Euro** zurück. Bis 2035 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 41,5 Mrd. Euro vorzusehen. Die **Verschiebung aus dem KTF in das Sondervermögen ist abzulehnen**. Hierdurch entfällt zudem die Möglichkeit der gegenseitigen Deckung der bisherigen Haushaltstitel 893 03 „Transformation Wärmenetze“ und 893 10 „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“, um etwaige Minderausgaben bei 893 10 für die Transformation der Wärmenetze zu nutzen. Eine bessere Ausstattung der Wärmenetzfinanzierung hat tendenziell positive Auswirkungen auf den Endkundenpreis.

Die bisher für das neu einzuführende Förderprogramm Geothermie-Explorationsrisiko veranschlagten 18 Mio. Euro sowie die im Einzelplan des BMWK im Haushaltstitel „Ausgaben im Zusammenhang mit Darlehen der KfW zur Absicherung von Ausfallrisiken geothermischer Bohrungen“ veranschlagten neun Mio. Euro sind nicht ausreichend, um die Investitionsrisiken hinreichend abzubilden, da die Kosten für nur eine Bohrung bereits etwa zehn Mio. Euro betragen. Hier ist dringend ein weiterer Aufwuchs notwendig, um das Potenzial der Geothermie für dekarbonisierte Wärmenetze nutzen zu können.

4.2 Investitionsfonds

Im Koalitionsvertrag ist festgehalten, dass zur Vergabe von Eigen- und Fremdkapital bei Investitionen im Zusammenspiel von öffentlichen Garantien und privatem Kapital ein Investitionsfonds für die Energieinfrastruktur aufgelegt werden soll.

Der Stärkung des Eigenkapitals und der Reduzierung des Verschuldungsgrads kommt für die Unternehmen eine zentrale Bedeutung zu, auch um neues Fremdkapital aufnehmen zu können (Leverage-Effekt).

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die KfW gemeinsam mit der Bundesregierung daran arbeitet, Finanzierungsinstrumente für den Ausbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur zu entwickeln. Die KfW hat kürzlich vielversprechende Ansätze vorgestellt – darunter

Programme mit Haftungsfreistellung für durchleitende Banken sowie Überlegungen zur Bereitstellung von mezzaninem Kapital in Kooperation mit den Landesförderinstituten. Diese Instrumente können wesentlich zum Gelingen der Transformation beitragen. Besonders wichtig für die Unternehmen der Energiewirtschaft sind eigenkapitalstärkende Instrumente.

Damit diese Vorhaben realisiert werden können, müssen im Haushalt 2026 im Einzelplan 32 / Kapitel „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ – die **erforderlichen Gewährleistungen** des Bundes für die von der **KfW geplanten Eigenkapital- und Fremdkapitalprogramme** sowie für Fonds für Energieinfrastrukturen eingeplant werden.

Hier ist dringend eine ausreichende Mittelausstattung vorzunehmen, um die Verfügbarkeit dieser wichtigen Finanzierungsinstrumente 2026 zu gewährleisten. Andernfalls droht die Umsetzung vieler Transformationsprojekte im Energiesektor verzögert zu werden.

4.3 CCS-Infrastruktur

Der laut Koalitionsvertrag angestrebte Aufbau einer CO2-Transportinfrastruktur zur Nutzung von CCS und CCU ist durch eine Förderung abzusichern und der im Sondervermögen eingestellte Haushaltstitel 892 31 „Unterstützung Aufbau CCS/CCU-Infrastruktur in Deutschland“ mit konkreten Maßnahmen und Finanzmitteln zu hinterlegen.

4.4 Absicherung der Strompreiskompensation

Der Haushaltstitel für die Zuschüsse an die stromintensiven Betriebe als Teil der Strompreiskompensation ist entsprechend der im Koalitionsvertrag verankerten Ziele, insbesondere hinsichtlich der Ausweitung des Anwendungsbereichs, mit hinreichenden Mitteln für das Jahr 2026 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung auszustatten.